

Webinar "Revidiertes Datenschutzrecht – Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen" vom 4. Juni 2020

Revision des schweizerischen Datenschutzgesetzes: Wichtigste Änderungen im Überblick (mit Vergleich zum bisherigen DSG und zur DSGVO)

Dieser Überblick beschränkt sich auf die wesentlichen Punkte (nicht abschliessend) und auf den privaten Sektor.



Strenge Regelung



Mittlere Regelung



Weniger strenge Regelung

Geltungsbereich			
	revDSG	DSG	DSGVO
Schutzobjekt ("Betroffene Personen")	<ul style="list-style-type: none"> Natürliche Personen (→ Erleichterung beim grenzüberschreitendem Datentransfer) 	<ul style="list-style-type: none"> Natürliche und juristische Personen 	<ul style="list-style-type: none"> Natürliche Personen
Territorialer Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> Extraterritoriale Wirkung (im Ausland veranlasste Sachverhalte mit Auswirkung auf die Schweiz) Vertreter in CH: <ul style="list-style-type: none"> → z.B. bei Niederlassung/Hauptsitz im Ausland Gleiche Kriterien wie bei DSGVO ("Targeting" und "Verhaltensbeobachtung", aber nur bei umfangreicher, regelmässiger und mit hohem Risiko belasteter Bearbeitung) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bestimmung (internationales Privatrecht) 	<ul style="list-style-type: none"> Extraterritoriale Wirkung (Kriterien "Targeting" und "Verhaltensbeobachtung") Vertreter in EU: Grundsätzlich Pflicht von CH-Unternehmen zur Ernennung eines "EU-Vertreters" bei nicht nur gelegentlicher Bearbeitung von Daten im extraterritorialen Anwendungsbereich

Neue Pflichten gegenüber "betroffenen Personen" (Kunden, Mitarbeitende, usw.)			
	revDSG	DSG	DSGVO
Immer: Informationspflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Formelle Informationspflicht ähnlich wie DSGVO • Angabe über geplante Kreditwürdigkeitsprüfung? • "Swiss Finish": Angabe der Destinationsländer 	<ul style="list-style-type: none"> • Formelle Informationspflicht nur bei Erhebung von "besonders schützenswerten Daten" und Persönlichkeitsprofilen 	<ul style="list-style-type: none"> • Formelle Informationspflicht in Bezug auf jede Erhebung von Personendaten
Bei Geltendmachung: Auskunftspflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Auskunftspflicht ähnlich wie DSGVO (Aufzählung ev. nicht abschliessend) • Aber kein Recht auf "Kopie" der Daten? 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf "Datensammlungen" beschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Auskunftspflicht des Verantwortlichen (Aufzählung abschliessend) • Recht auf Kopie der personenbezogenen Daten
Bei Geltendmachung: Datenübertragung ("Datenportabilität")	<ul style="list-style-type: none"> • Ähnlich wie DSGVO 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht der betroffenen Person auf Herausgabe bzw. Weiterleitung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten und maschinenlesbaren Format

Ausgestaltung Produkte und Dienstleistungen			
	revDSG	DSG	DSGVO
Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen ("Privacy by Design / Default")	<ul style="list-style-type: none"> Bereits Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips, neu aber explizit verankert 	<ul style="list-style-type: none"> Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips (nicht explizit verankert) 	<ul style="list-style-type: none"> Explizit verankert
Besonders schützenswerte Daten (z.B. Gesundheitsdaten)	<ul style="list-style-type: none"> Gleich wie das DSG, jedoch (wie DSGVO) Ausweitung des Begriffs auf genetische (z.B. DNA-Profil) und biometrische Daten (z.B. Gesichtsbilder, Iris-Scans, Fingerabdruckdaten), die eine natürliche Person eindeutig identifizieren 	<ul style="list-style-type: none"> Einwilligung (oder andere Rechtfertigung) nur bei Weitergabe an Dritte nötig Soweit erforderlich, muss Einwilligung "ausdrücklich" sein 	<ul style="list-style-type: none"> Die Verarbeitung ist vorbehaltlich einer rechtlichen Rechtfertigung (z.B. ausdrückliche Zustimmung) generell verboten
Automatisierte Einzelentscheide	<ul style="list-style-type: none"> Informationspflicht über automatisierte Einzelentscheide; u.U. Recht der betroffenen Person auf Überprüfung durch natürliche Person 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> Recht der betroffenen Person, nicht von automatisierten Einzelentscheiden betroffen zu sein Ausnahmen falls erforderlich im Zusammenhang mit Abschluss/Erfüllung Vertrag oder bei ausdrücklicher Einwilligung
"Profiling"	<ul style="list-style-type: none"> Definition "Profiling" analog DSGVO, aber zusätzlich "Profiling mit hohem Risiko" Schutz von "Profiling mit hohem Risiko" analog wie bei "besonders schützenswerten Daten" 	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von "Persönlichkeitsprofilen" analog wie bei "besonders schützenswerten Daten" 	<ul style="list-style-type: none"> Widerspruchsrecht der betroffenen Person (insb. Direktwerbung) Ansonsten wie bei "automatisierten Einzelentscheiden"

"Auftragsbearbeiter"	<ul style="list-style-type: none">• Ähnliche Bestimmung wie in der DSGVO; gegenüber DSGVO aber weniger direkte Pflichten/Sanktionen für Auftragsbearbeiter	<ul style="list-style-type: none">• Vertrag nötig, jedoch keine formale oder inhaltliche Anforderungen ausser TOM's;• Keine Vorschriften für Unterbeauftragung	<ul style="list-style-type: none">• Pflichten (und Sanktionen) gelten teilweise auch direkt für Auftragsbearbeiter
-----------------------------	--	---	--

Beauftragung von Dienstleistern, Datentransfers ins Ausland (z.B. Cloud)			
	revDSG	DSG	DSGVO
Beauftragung von Auftragsbearbeitern (z.B. Cloud Provider)	<ul style="list-style-type: none"> Kein spezifischer Inhalt des Vertrags vorgeschrieben (Datensicherheit muss aber gewährleistet sein); Keine Unterbeauftragung durch Auftragsbearbeiter ohne Zustimmung des Verantwortlichen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine formale oder inhaltliche Anforderungen an die Vereinbarung (Datensicherheit muss aber gewährleistet sein) 	<ul style="list-style-type: none"> Vertrag zwischen Verantwortlichem und Auftragsbearbeiter mit spezifischem Inhalt erforderlich; Keine Unterbeauftragung durch Auftragsbearbeiter ohne schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen
Grenzüberschreitende Datentransfers	<ul style="list-style-type: none"> Angleichung an DSGVO: <ul style="list-style-type: none"> Wegfall des Schutzes juristischer Personen und verbindliche Angemessenheits-entscheide in revDSG-VO Erweiterter Ausnahmekatalog Keine Meldepflicht an EDÖB beim Einsatz von Standarddatenschutzklauseln 	<ul style="list-style-type: none"> Datentransfers ausserhalb CH nur in Länder mit "angemessenem Datenschutz" – in Bezug auf "juristische Personen" meistens nicht erfüllt Keine verbindlichen Angemessenheitsentscheidungen durch EDÖB (Länderliste als Orientierungshilfe) Gegenüber DSGVO Einschränkungen im Ausnahmekatalog Pflicht zur Meldung beim Einsatz von vom EDÖB genehmigten Standarddatenschutzklauseln 	<ul style="list-style-type: none"> Datentransfers in Nicht-EU/EWR-Länder grundsätzlich nur mit "angemessenen Garantien" (z.B. EU-Standardvertragsklauseln), ausser in bestimmten Ausnahmefällen gem. Ausnahmekatalog

Interne Prozesse und Stellen			
	revDSG	DSG	DSGVO
Datenschutz-Folgenabschätzung	<ul style="list-style-type: none"> Wie DSGVO (Ausnahmen bei Zertifizierung oder Verhaltenskodex) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> Notwendig bei "hohem Risiko" für betroffene Person (insb. bei Verwendung neuer Technologien)
Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Inventar)	<ul style="list-style-type: none"> Ähnliche Regelung wie DSGVO 	<ul style="list-style-type: none"> Keine ähnliche Bestimmung, jedoch muss der Inhaber einer "Datensammlung" unter Umständen die Datensammlung beim EDÖB registrieren lassen 	<ul style="list-style-type: none"> Pflicht des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters (Ausnahmen für Unternehmen mit 250 oder weniger Beschäftigten)
Datenschutzberater	<ul style="list-style-type: none"> Weiterhin keine Pflicht, aber aufgrund der Erleichterungen u.U. geboten 	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit des Verantwortlichen zur Ernennung eines Datenschutzberaters (keine Pflicht) Bestimmte Erleichterungen 	<ul style="list-style-type: none"> In bestimmten Fällen Pflicht des Verantwortlichen und Auftragsbearbeiters zur Ernennung eines "Datenschutzbeauftragten"
Verhaltenskodizes oder Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> Ähnlich wie bei DSGVO; Erlass durch Berufs- oder Wirtschaftsverbände 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmte Erleichterungen bei Verhaltenskodizes oder Zertifizierung (z.B. keine Pflicht zur Datenschutzfolgenabschätzung)

Meldepflicht bei "Data Breaches", Kompetenzen Aufsichtsbehörde, Sanktionen			
	revDSG	DSG	DSGVO
Meldung von "Data Breaches" an die Aufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Meldung an EDÖB bei hohem Risiko für Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen • Meldung "so rasch als möglich" 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Meldung an zuständige Aufsichtsbehörde bei Risiko für die betroffenen Personen • Meldung innerhalb von 72 Stunden
Benachrichtigung der betroffenen Personen über "Data Breaches"	<ul style="list-style-type: none"> • Ähnlich wie DSGVO 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bestimmung (Meldepflicht aber ev. aus Treu und Glauben, Transparenzpflicht, Schadenminderungspflicht, Vertrag) 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Information der betroffenen Person, falls die Verletzung wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die betroffene Person führt
Kompetenz der Aufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Kompetenzen des EDÖB zur Durchführung von Untersuchungen und Erlass von Verfügungen auf eigene Initiative oder auf "Anzeige" • Z.B. kann EDÖB verfügen, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher im Ausland einen Vertreter in der Schweiz zu bestellen hat) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Durchsetzungs- oder Verfügungskompetenz des EDÖB • Nur Abklärungen und Empfehlungen (bei Nichtbefolgung Rechtsweg beim Bundesverwaltungsgericht) 	<ul style="list-style-type: none"> • I.d.R. Untersuchungs- und Verfügungskompetenz; Beschwerden der betroffenen Person an Aufsichtsbehörde möglich

Verwaltungs-/ strafrechtliche Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Strafbarkeit der natürlichen Person (Angestellter, Vorgesetzter, usw.) anstelle von Verwaltungssanktionen für Unternehmen • Vorsätzliches Handeln nötig • Busse bis CHF 250'000 • Stark ausgeweiteter Strafkatalog (Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, berufliche Schweigepflicht, Datensicherheit, Sorgfaltspflichten bei grenzüberschreitenden Datentransfers) 	<ul style="list-style-type: none"> • Strafbarkeit der natürlichen Person (Angestellter, Vorgesetzter, usw.) anstelle von Verwaltungssanktionen für Unternehmen • Vorsätzliches Handeln nötig • Busse bis CHF 10'000 • Beschränkter Strafkatalog (Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, berufliche Schweigepflicht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungssanktionen für Unternehmen bis zu 20 Mio. EUR bzw. 4% des weltweiten Jahresumsatzes
---	--	--	---

Dieses Dokument dient nur zu Informationszwecken. Der Inhalt dieses Dokuments stellt keine Rechtsberatung dar und darf nicht als solche geltend gemacht werden. Sollten Sie im Hinblick auf Ihre spezifischen Umstände Rat suchen, wenden Sie sich bitte an Roland Mathys, Partner bei Schellenberg Wittmer, +41 44 215 3662, roland.mathys@swlegal.ch, oder an Ihre Kontaktperson innerhalb der Schellenberg Wittmer Information und Communication Technology (ICT) Group.